II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## **BESCHLUSS DES RATES**

vom 22. Dezember 1987

zur Festlegung der Zahl der Beamten, gegenüber denen 1988 eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden kann

(88/13/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (¹), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß für jedes Organ die Zahl der Beamten festzulegen ist, gegenüber denen 1988 eine Maßnahme zum Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 getroffen werden kann.

Es muß sichergestellt werden, daß die Möglichkeiten des endgültigen Ausscheidens, die in den Jahren 1986 und 1987 nicht ausgenutzt wurden, im Jahr 1988 ausgenutzt werden, oder daß dies gegebenenfalls innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung bis 1990 geschieht —

## BESCHLIESST:

## Einziger Artikel

Für 1988 wird die Zahl der Beamten, gegenüber denen eine Maßnahme zum Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden kann, wie folgt festgesetzt:

- 40 für das Europäische Parlament,
- 18 für den Rat,
- 135 für die Kommission (Verwaltungshaushalt),
- 10 für die Kommission (Forschungshaushalt),
- 2 f
  ür den Gerichtshof,
- 3 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- 2 für den Rechnungshof.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM